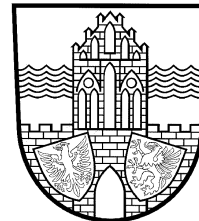


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

19. Jahrgang, Nr. 6 · Prenzlau, den 14. Mai 2012



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 19. Sitzung des Kreistages Uckermark (4. Wahlperiode) am 18.04.2012*
- Seite 6:** *Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2012*
- Seite 7:** *2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Hauptsatzung)*
- Seite 9:** *2. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung)*
- Seite 9:** *Satzung der Sparkasse Uckermark*
- Seite 11:** *Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Fünfte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)*
- Seite 11:** *Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark (Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung KMS)*
- Seite 13:** *4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde*

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 19. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK (4. WAHLPERIODE) AM 18.04.2012

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 28.2: Antrag der Fraktion DIE LINKE - Personalfinanzierung sozial und gerecht gestalten / DS-Nr.: 29/2012

Der Kreistag lehnt den Antrag mehrheitlich bei 8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

zu TOP 28.3: Antrag der kooperierenden Fraktionen von CDU/Bauern, SPD und FDP – Bezug: DS-Nr. 22-A/2011 – 2. Version, Feststellung der Durchschnittsätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) / DS-Nr.: 37/2012

*Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 6 Enthaltungen zu und beschließt:
„Für die Umsetzung der DS-Nr.: 22-A/2011 – 2. Version, Feststellung der Durchschnittsätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) sind weitere Regelungen notwendig.*

Für die weitere Umsetzung wird die Kreisverwaltung daher aufgefordert:

a) *unverzüglich eine Härtefallregelung für die Kitas in freier Trägerschaft zu schaffen, für die der Betrieb in Verbindung mit der Umsetzung der DS 22-A/2011 - 2. Version künftig nicht mehr kostendeckend ausfinanziert wird,*

sowie

b) *eine angemessene Regelung zur finanziellen Förderung von Kitas zu schaffen, die bei nachgewiesenem Bedarf der Betreuung für Kinder von Eltern mit atypischen Arbeitszeiten in besonderer Weise dem Anspruch des Gesetzes nach § 9 KitaG genügen.*

Die Verwaltung berichtet schnellstmöglich über die Ergebnisse im Jugendhilfeausschuss und wendet die Härtefallregelung nach der entsprechenden Beschlussfassung des Kreistages im Juni 2012 rückwirkend zum 01. April 2012 an.“

zu TOP 7: Benennung der Stellvertreter der Vertreter des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania e.V. / Beschlussvorlage DS-Nr.: 3/2012

Der Kreistag benennt durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich bei einer Gegenstimme:

„Der Kreistag benennt gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absätze 1-4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf und § 6 Absatz 2 der Satzung der Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania e. V. auf

Vorschlag der Fraktionen von CDU/Bauern, SPD, DIE LINKE und FDP die in der Anlage 1 aufgeführten Kreistagsabgeordneten als Stellvertreter der Vertreter des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania e.V.“

Anlage 1 zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 3/2012:

Stellvertreter der Vertreter des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania e. V.:

1.	2.	3.	4.
CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE	FDP
von Arnim, Alard	Hoppe, Jürgen	Bismar, Madlen	Voß, Wilfried

zu TOP 8: Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes sowie Umsetzung des Gutachtens „Organisation des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landkreis Uckermark“ inklusive eines Stufenplanes / Beschlussvorlage DS-Nr.: 4/2012

zu TOP 8.1 Änderungsantrag des Abgeordneten Herrn Jürgen Hoppe, SPD-Fraktion - Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes (DS 4/2012) / DS-Nr.: 28/2012

zu TOP 8.2 Antrag der kooperierenden Fraktionen von CDU/Bauern, SPD und FDP – Bezug: Kreistagsvorlage DS 4/2012 / DS-Nr.: 39/2012

*Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag DS-Nr.: 28/2012 einstimmig bei 3 Enthaltungen zu und beschließt:
„Der Landrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, neben den Rettungswachenstandorten Schwedt/Klinikum und Stendell, den Standort in der PCK Raffinerie GmbH als Außenstandort der Rettungswache Schwedt Klinikum weiterhin zu betreiben und dort den ab 2012 zusätzlich vorzuhaltenden RTW zu stationieren.“*

*Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag DS-Nr.: 39/2012 einstimmig zu und beschließt:
„Der Landrat wird gebeten, eine Berichtsvorlage über den Zeitbedarf vom Eingang des Notrufs bis zum Eintreffen des Notarztes für den Landkreis Uckermark vorzulegen und kritisch auszuwerten.“*

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 4/2012 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge einstimmig zu und beschließt:

- „1. Der Kreistag beschließt die Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes für den Landkreis Uckermark in der vorliegenden Fassung.
2. Der Kreistag beschließt den Stufenplan zur Umsetzung des Gutachtens „Organisation des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landkreis Uckermark“ ab dem 01.01.2012.
3. Dem Kreistag wird nach Umsetzung des Stufenplanes ein überarbeiteter Rettungsdienstbereichsplan zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.“

zu TOP 9: Genehmigung der Eilentscheidung vom 23.12.2011 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 5/2012

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:
„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 23.12.2011 über die Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Rückerstattung von Landesmitteln laut Kostenerstattungsverfahren gemäß Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in Höhe von 361.149 €.“*

zu TOP 10: Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark (Erste Änderungsatzung der Gebührensatzung KMS) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 6/2012

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt:
„Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark (Erste Änderungsatzung der Gebührensatzung KMS).“*

zu TOP 11: Jugendförderplan 2012 des Landkreises Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 7/2012

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 26.03.2012 hin.

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:
„Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2012 des Landkreises Uckermark.“*

**zu TOP 12: Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für 2010
Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für 2011 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 8/2012**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Für das Haushaltsjahr 2010:

Der Kreistag stimmt dem außerplanmäßigen Aufwand für die Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind, zu.

Für das Haushaltsjahr 2011:

Der Kreistag stimmt dem außerplanmäßigen Aufwand/der außerplanmäßigen Auszahlung für die Rückerstattung von Wohngeldeinsparungen aus 2010 zu.“

zu TOP 13: Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 10/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag stimmt einer überplanmäßigen Auszahlung für die geplanten Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen des mit EU-Mitteln geförderten Projektes „Aufbau eines gemeinsamen deutsch-polnischen Systems zur Bekämpfung großflächiger Verunreinigungen auf der Oder sowie zur Bekämpfung weiterer Ereignisse im grenznahen Raum“ in Höhe von 461.265 € zu.“

zu TOP 14: Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 11/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei zwei Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises Uckermark als Mitglied im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.“

zu TOP 15: Aufstockung des Stellenplanes 2012 um 1,5 Stellen / Beschlussvorlage DS-Nr.: 12/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Aufstockung des Stellenplanes 2012 um 1,5 Stellen.“

zu TOP 16: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung Hauptsatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 13/2012

Herr Resch macht auf eine Drucksachenänderung vom 21.03.2012 aufmerksam.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung Hauptsatzung).“

zu TOP 17: 2. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 14/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die 2. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung).“

zu TOP 18: Satzung der Sparkasse / Beschlussvorlage DS-Nr.: 15/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Satzung der Sparkasse Uckermark.“

zu TOP 19: Bericht des Kreisbrandmeisters über das Jahr 2011 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 16/2012

„Der Kreistag nimmt den Bericht des Kreisbrandmeisters zur Kenntnis.“

zu TOP 20: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2011 /

Berichtsvorlage DS-Nr.: 18/2012

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2011 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 21: Berufung einer neuen sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA) des Kreistages Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 20/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beruft gemäß § 99 Abs. 5 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) die Vorsitzende des Kreisschulbeirates, Frau Annette Quandt, wohnhaft in 17268 Templin, Vietmannsdorfer Straße 22 als sachkundige Einwohnerin des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport (KBSA) des Kreistages Uckermark.

Gleichzeitig wird der bisherige Vorsitzende des Kreisschulbeirates, Herr Ulf Scheer, als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport des Kreistages Uckermark abberufen.“

zu TOP 22: Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Fünfte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 21/2012

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen zu und beschließt:
„Der Kreistag beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Fünfte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung).“*

zu TOP 23: Entsendung der Mitglieder des Kreistages in den Beirat der ICU GmbH / Beschlussvorlage DS-Nr.: 22/2012

Er macht auf eine entsprechende Drucksachenänderung vom 16.04.2012 aufmerksam, durch die der Beschlussvorschlag der DS-Nr.: 3/2012 namentlich ergänzt wurde.

*Der Kreistag entsendet durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung:
„Der Kreistag entsendet gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 41 BbgKVerf folgende Abgeordnete des Kreistages als Mitglieder in den Beirat der Investor Center Uckermark GmbH:*

CDU/Bauern: Herr Dr. Hans-Otto Gerlach

SPD: Herr Jürgen Hoppe

DIE LINKE: Herr Jörg Kuschel

FDP: Herr Walter Henke

zu TOP 24: Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für die Zuführung von Rückstellungen von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind / Beschlussvorlage DS-Nr.: 23/2012

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:
„Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßige Aufwendung für die Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind.“*

zu TOP 25: Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzrechnungs-Deckungskreis des Sozialamtes zur Sozialhilfe nach SGB XII / Beschlussvorlage DS-Nr.: 27/2012

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:
„Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzrechnungs-Deckungskreis des Sozialamtes zur Sozialhilfe nach SGB XII.“*

zu TOP 26: Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzrechnungs-Deckungskreis des Budgets Jugendamt / Beschlussvorlage DS-Nr.: 32/2012

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:
„Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzrechnungs-Deckungskreis des Budgets Jugendamt.“*

zu TOP 27: Anfragen aus dem Kreistag

zu TOP 28: Anträge an den Kreistag

zu TOP 28.1: Antrag der kooperierenden Fraktionen von CDU/Bauern, SPD und FDP – Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Uckermark / DS-Nr.: 26/2012

*Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei 8 Gegenstimmen zu und beschließt:
„Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung – Entschädigungssatzung) mit folgendem Wortlaut zur Beschlussfassung vorzulegen:*

Der § 6 der Entschädigungssatzung wird um folgenden neuen Absatz ergänzt:

- (3) Die Fraktionen erhalten für Öffentlichkeitsarbeit eine monatliche Pauschale von 350,- €. Diese darf ausschließlich für Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Runderlasses III Nr. 74/1994 vom 07. Dezember 1994 verwendet werden. Sie sind jährlich abzurechnen. Nicht genutzte Gelder fallen der Kreiskasse anheim.“*

zu TOP 28.4: Gemeinsame Resolution der Fraktionen des Kreistages Uckermark zum Erhalt der Kinderklinik im Klinikum Uckermark / DS-Nr.: 38/2012

Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach, CDU/Bauern-Fraktion - Asklepios Uckermark GmbH / DS-Nr.: 36/2012

Anfrage des Abgeordneten Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach, CDU/Bauern-Fraktion - Pressebericht über die Schließung der Kinderklinik im Krankenhaus in Schwedt / DS-Nr.: 33/2012

Herr Dr. Gerlach zieht seinen Antrag - Asklepios Uckermark GmbH (DS-Nr.: 36/2012) zurück.

Herr Koeppen legt einen **Änderungsantrag zur DS-Nr.: 38/2012** vor, wonach im ersten Satz der gemeinsamen Resolution die Formulierung „gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, um“ zu streichen ist.

(Der Antrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 45/2012 registriert.)

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag DS-Nr.: 45/2012 mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt:

„Im ersten Satz der gemeinsamen Resolution ist die Formulierung „gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, um“ zu streichen.“

Der Kreistag beschließt einstimmig unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages nachfolgende Resolution:

„Gemeinsame Resolution zum Erhalt der Kinderklinik im Klinikum Uckermark

Die Kreistagsabgeordneten des Kreistages Uckermark fordern die Klinikbetreiber Asklepios, die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg sowie die Landesregierung Brandenburg auf, das Angebot einer Kinderklinik im Klinikum Uckermark zu erhalten.

Insbesondere die Einhaltung des Krankenhausplanes Brandenburg, der das Klinikum Uckermark als Schwerpunkt-Krankenhaus mit Kinderklinik und Geburtenabteilung benennt, ist zur nachhaltigen Sicherung des Wachstums-Kerns Schwedt/Oder sowie der Uckermark eine absolute Notwendigkeit.

Wir fordern von allen Beteiligten, diesen am konkreten Bedarf orientierten Krankenhausplan konkret umzusetzen! Es darf nicht hingenommen werden, dass ein schleichender Rückzug aus der Fläche des Landes beginnt und mit diesem der Aderlass des ganzen Landstriches eingeläutet wird.

Investitionen in die junge Generation, in gute Lebensbedingungen und eine für eine führende Industrienation selbstverständliche und umfassende Gesundheitsversorgung insbesondere für die Jüngsten der Gesellschaft im Rahmen zumutbarer Entfernungen sind Grundvoraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit der Region Uckermark.

Es ist nicht die Zeit für rückwärtsgewandte Polemiken, nicht für die Suche nach Schuldigen. Es ist die Zeit des Zusammenstehens der ganzen Region Uckermark für den Erhalt gesundheitlich notwendiger Angebote!

Wir fordern den Klinikbetreiber Asklepios, die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesregierung auf, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und sich nachdrücklich für den Erhalt der im Landeskrankenhausplan festgeschriebenen Kinderklinik im Schwerpunkt-Krankenhaus Klinikum Uckermark einzusetzen!“

zu TOP 28.5: Gemeinsame Resolution der Fraktionen von CDU/Bauern, SPD, FDP und Rettet die Uckermark zum Erhalt des Staatlichen Schulamtes in Eberswalde / DS-Nr.: 44/2012

Herr Dr. Schwill legt einen **Änderungsantrag zur DS-Nr.: 44/2012** vor, wonach die gemeinsame Resolution nach dem ersten Satz um folgenden Satz ergänzt werden soll:

„Der Kreistag Uckermark nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass eine tiefgreifende, die Bürger betreffende Reform ohne vorherige Einbeziehung der Kreistage im „Hau-Ruck-Verfahren“ vorangetrieben wird.“

(Der Änderungsantrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 46/2012 registriert.)

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag DS-Nr.: 46/2012 mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt:

Die gemeinsame Resolution wird nach dem ersten Satz um folgenden Satz ergänzt:

„Der Kreistag Uckermark nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass eine tiefgreifende, die Bürger betreffende Reform ohne vorherige Einbeziehung der Kreistage im „Hau-Ruck-Verfahren“ vorangetrieben wird.“

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen nachfolgende Resolution (DS-Nr.: 44/2012):

„Gemeinsame Resolution zum Erhalt des Staatlichen Schulamtes in Eberswalde

Gemäß den Planungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport besteht die Absicht, in der nordöstlichen Landesregion (Uckermark, Barnim) künftig keine zumutbar erreichbare Schulaufsichtsbehörde mehr vorzuhalten.

Der Kreistag Uckermark nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass eine tiefgreifende, die Bürger betreffende Reform ohne vorherige Einbeziehung der Kreistage im „Hau-Ruck-Verfahren“ vorangetrieben wird.

Dieses Vorhaben ist für uns völlig unverständlich, zumal sich gerade in den vergangenen Jahren die Begleitung der Schulen, aber auch der Schulverwaltungen der Landkreise durch das Staatliche Schulamt kontinuierlich weiterentwickelt hat. Die fachliche Unterstützung der dem Schülerrückgang geschuldeten Schließung mehrerer Schulen in der Vergangenheit, die sach- und fachgerechte Begleitung der entstandenen Kooperationen zwischen Kindertagesstätten, Schulen, Unternehmen und Ausbildungsstätten sowie die rechtliche und fachliche Beratung von Schülern, Eltern und Lehrkräften bedürfen einer Schulaufsichtsbehörde, die sich durch Ortskenntnis und persönliche, intensive Kontakte auszeichnet. Gerade weil Schule durch das Beziehungsgefüge Schüler – Eltern –

Lehrer sowie die zunehmende Öffnung des Systems Schule nach außen sich als ein sehr sensibler Lern- und Lebensbereich darstellt, bedarf sie der besonderen Begleitung durch eine Behörde, die sich als Dienstleister für alle Beteiligten versteht und gleichzeitig für die Planung und Umsetzung der organisatorischen Inhalte im Schul- und Berufsschulbereich zuständig ist.

Dies wird besonders deutlich im Bereich der Qualitätsentwicklung von Schule, der durch das Wirken der Schulräte auf der Basis der Ergebnisse der Schulvisitationen sowie der datengestützten Qualitätsgespräche an jeder Schule in das Zentrum der Bemühungen um die eigene Schulentwicklung rückt und somit auf eine zunehmende Ausrichtung der Schulen an den individuellen Bedürfnissen der Schüler orientiert.

Da im Zentrum der bildungspolitischen Bemühungen grundsätzlich die Schüler und deren Entwicklungspotential im Sinne der Überzeugung niemanden zurückzulassen stehen, fordern wir eine in zumutbarer Entfernung sowohl für Lernende, Eltern und Lehrende erreichbare Schulaufsicht, die sich eines der sensibelsten Bereiche unserer Gesellschaft mit Ortskenntnis und persönlicher Affinität annimmt.

Aus den genannten Gründen fordern wir Sie, sehr geehrte Frau Ministerin Münch, auf, Ihre Entscheidung zur Struktur der Schulaufsicht zu überdenken und in der Folge eine fünfte Regionalstelle im mit hohem Aufwand errichteten Landesbehördenzentrum in Eberswalde zu schaffen, die sich mindestens auf das gesamte Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Barnim – Uckermark erstreckt.“

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012

Auf der Grundlage von § 67 (5) BbgKVerf kann jedermann in die Haushaltssatzung 2012 und das Haushaltssicherungskonzept 2011 – 2015 Einsicht nehmen.

Haushaltssatzung

des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 07.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	320.439.774 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	319.716.289 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	70.050 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	314.142.501 EUR
Auszahlungen auf	317.689.679 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	302.529.770 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	306.870.595 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.612.731 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.494.331 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	324.753 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 53.406.629 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 12.211.315 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird auf einheitlich 47,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 €
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 €
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes	50.000 €
Investitionsauszahlungen	100.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. um 6.394.300 EUR, festgesetzt,
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.197.200 EUR, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 300.000 €.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich ab 2012 erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.04.2012 unter dem Aktenzeichen III/2-353-32 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Prenzlau, den 19.04.2012

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
(2. ÄNDERUNGSSATZUNG – HAUPTSATZUNG)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 19 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Hauptsatzung) beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 23.09.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 6. Oktober 2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) vom 16.06.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 7 vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Inhaltsverzeichnis der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Gebiet, Grenzen, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
- § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner, Fraktionen
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall, Vergütung als Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen
- § 15 Gleichstellungsbeauftragter, Seniorenbeauftragter und Beauftragter zur Integration von Menschen mit Behinderungen
- § 16 Integrationsbeauftragter
- § 17 Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat)
- § 18 Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen
- § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 23 In-Kraft-Treten“

Artikel 2

Nach § 16 Integrationsbeauftragter wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

**„§ 17
Beirat für Migration und Integration
(Integrationsbeirat)**

- (1) Im Landkreis Uckermark wird ein Integrationsbeirat mit der Bezeichnung „Beirat für Migration und Integration“ (Integrationsbeirat) gebildet.
- (2) Der Integrationsbeirat unterstützt den Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark in seinem Wirken, die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis zu vertreten. Er verfolgt dabei das Ziel, für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Insbesondere wirkt er dabei mit, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben im Landkreis zu fördern. Die Mitglieder des Integrationsbeirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.
Dem Beirat gehören an:
 1. ein Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark
 2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen Fraktionen
 3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark
 4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin
 5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind.

Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.

- (4) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Körperschaften für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag durch offene Abstimmung benannt.

Für die Besetzung des Integrationsbeirates gem. Abs. 3 Pkt. 5 werden Körperschaften, Institutionen und Vereine durch öffentlichen Aufruf des Landrates zur Abgabe einer Interessensbekundung zur Mitarbeit im Integrationsbeirat aufgefordert. Der öffentliche Aufruf erfolgt in den Ausgaben des „Blickpunkt“ für den Landkreis Uckermark. Vorschläge sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufruf einzureichen.

Die Vorauswahl der Vertreter nach Abs. 3 Pkt. 5 trifft, soweit erforderlich, der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Die Vorschlagsliste der Vertreter nach Abs. 3 Pkte. 1 bis 5 wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (5) Für den Beirat kann vorgeschlagen werden, wer am Tag der Benennung das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis Uckermark hat.
- (6) Dem Integrationsbeirat ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben.
- (7) Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 3

Die Nummerierungen der Paragraphen ändern sich wie folgt:

- § 17 Landrat wird zu § 18 Landrat;
- § 18 Beigeordnete wird zu § 19 Beigeordnete;
- § 19 Personalangelegenheiten wird zu § 20 Personalangelegenheiten;
- § 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen wird zu § 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen;
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen wird zu § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen;
- § 22 In-Kraft-Treten wird zu § 23 In-Kraft-Treten.

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 19.04.2012

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
FÜR DIE BERATENDEN AUSSCHÜSSE DES KREISTAGES UCKERMARK
(2. ÄNDERUNGSORDNUNG – ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgende 2. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

Die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (Zuständigkeitsordnung - ZustO) vom 03.11.08, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 11 vom 12. November 2008, geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (1. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) vom 23.9.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 6. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) ist verantwortlich für alle Belange des Arbeitsmarktes, für Soziales, Gesundheit, Senioren und für Angelegenheiten der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 19.04.2012

gez. Dietmar Schulze
Landrat

SATZUNG DER SPARKASSE UCKERMARK

Auf Grundlage des § 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I/96, Nr. 16, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202/207) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.

I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7) erlässt der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 18. April 2012 die nachfolgende Satzung der Sparkasse Uckermark:

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Uckermark (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Prenzlau ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Uckermark.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
 2. 7 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
 3. 4 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8

Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9

Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10

In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Juli 2009 außer Kraft.

Prenzlau, den 23.04.12

gez. Dietmar Schulze
Landrat

FÜNFTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS UCKERMARK (FÜNFTE ÄNDERUNGSSATZUNG DER SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr. 35), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 18.04.2012 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 25.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.10.2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 10.11.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 12/2004 vom 14.12.2004, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 02.07.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 6/2008 vom 16.07.2008, geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 11.02.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 2/2009 vom 04.03.2009, geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 06.04.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 5/2011 vom 31.05.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt geändert:
Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Prenzlau, den 23.04.2012

gez. Dietmar Schulze
Landrat

ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR KREISMUSIKSCHULE IM LANDKREIS UCKERMARK (ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG KMS)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i. V. mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 18.04.2012 folgende Satzung beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark vom 14.04.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 3/2005 vom 26.04.2005, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der KMS werden je Schüler und Schuljahr folgende Gebühren erhoben:

Gebühren- gruppe	Unterrichtsform	Gruppenstärke in Schüler	Unterrichts- minuten	Gebühr in €/Schuljahr	Gebühr Schüler bis zur Vollendung des 18.LJ, Azubis, Studenten u. Vergleichbare in €/Schuljahr
I	Hauptfach Einzelunterricht	1	30	355,00	290,00
II	Hauptfach Einzelunterricht	1	45	460,00	375,00
III	Hauptfach Gruppenunter- richt	2	45	320,00	260,00
IV	Hauptfach Gruppenunter- richt	3-5	45	285,00	245,00
V	Hauptfach Gruppenunter- richt	ab 6	45	205,00	170,00
VI	Grundausbildung: Hohner Musikgarten, Musikalische Früherziehung, ABC-Kurs, Behin- dertenarbeit	ab 5	45	125,00	115,00
	davon ggf. Pro- bezeit (4 Unter- richtseinheiten)			45,00	40,00
VII	Tanz/Ballett	ab 5	45	173,00	152,00
	davon ggf. Pro- bezeit (4 Unter- richtseinheiten)			45,00	40,00
	Tanz/Ballett		60	201,50	176,00
	davon ggf. Pro- bezeit (4 Unter- richtseinheiten)			51,50	46,00
	Tanz/Ballett		90	230,00	200,00
	davon ggf. Pro- bezeit (4 Unter- richtseinheiten)			58,00	52,00
VIII	Ensemble und Musiktheater	ab 2	45	76,00	66,00
			60	86,00	76,00

			75	97,00	86,00
			90	107,00	97,00
IX	Ergänzungsfächer Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Musikhören, Tonsatz, Computermusik	ab 2	45	81,00	69,00
X	Künstlerisches Gestalten	ab 2	45	80,00	70,00

b) In Abs. 2 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:
Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens 25 Unterrichtseinheiten im Schuljahr.

c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Nach der Angabe „IX“ werden die Wörter „und X“ eingefügt.

d) Der Abs. 3 wird wie folgt geändert:
In den Sätzen 1 bis 4 wird die Angabe „IX“ durch die Angabe „X“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

Die Laufzeit wird auf zwei Schuljahre begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Ausleihe möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Schulleiter der KMS.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Fällt der Unterricht mehr als viermal hintereinander aus Gründen, die die KMS zu vertreten hat, aus und können die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Unterrichtseinheiten im Schuljahr nicht mehr gewährleistet werden, haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Prenzlau, den 23.04.2012

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES
ABWASSERZWECKVERBANDES GERSWALDE**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 71
vom 05. April 2012

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 12. März 2012 beschlossenen 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 11. Dezember 2000 angeordnet.

Prenzlau, den 05.04.2012

gez. Dietmar Schulze
Landrat

Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung

In § 4 „Verbandsversammlung“ erhält Satz 4 folgenden Wortlaut:

„Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmzahl:

- | | |
|--------------------------------|-----|
| - Gemeinde Flieth-Stegelitz: | 1 |
| - Gemeinde Gerswalde: | 4 |
| - Gemeinde Mittenwalde: | 1 |
| - Gemeinde Temmen-Ringenwalde: | 1 |
| - Gemeinde Boitzenburger Land: | 1 |
| - Stadt Templin : | 1.“ |

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Gerswalde, den 14.03.2012

gez. A. Rutter
Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	KonzeptA Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau